

# ZH\_OBERGERICHT SB240258 vom 10. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240258](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240258)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240258 du 10 avril 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240258 del 10 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 76 S. 4 f.). Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 26. Februar 2024 gemäss dem eingangs zitierten Urteilsdispositiv positiv schuldig gesprochen. Mit Eingabe an die Vorinstanz vom 5. März 2024 (gleichentags eingegangen) liess der Beschuldigte fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 70). Nachdem das begründete Urteil den Parteien zugestellt worden war (Urk. 76/1-2), reichte der Beschuldigte wiederum innert Frist mit Eingabe vom 18. Juni 2024 die Berufungserklärung ein (Urk. 81; Art. 399 Abs. 3 StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 1. Juli 2024 auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 86; Art. 400 Abs. 3 StPO). Ebenso erklärte die Privatklägerin mit Eingabe vom 25. Juni 2024, keine Anschlussberufung zu erheben bzw. sich nicht aktiv am Berufungsverfahren beteiligen zu wollen, und beantragte ebenfalls die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides (Urk. 85).

#### E. 1.1

Der Strafraum der vorliegend zu beurteilenden schwersten Delikte, namentlich des (mehrfachen) versuchten Betrugs und der Urkundenfälschungen, beträgt je Freiheitsstrafe von 3 Tagen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe von 3 bis zu 180 Tagessätzen (Art. 146 Abs. 1 und Art. 251 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 40 und Art. 34 Abs. 1 StGB). Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe führen nur bei aussergewöhnlichen Umständen dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafraums zu verlassen und sie nach oben oder unten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen), was vorliegend nicht der Fall ist. Strafschärfungsgründe sind aber strafferhöhend und Strafmilderungsgründe strafmildernd zu berücksichtigen.

- 30 -

#### E. 1.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen zudem wiederholt dargestellt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1; BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 77 S. 55 f.) kann verwiesen werden. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn

das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfallen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2; je mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Wie nachfolgend gezeigt werden wird, kommt hinsichtlich des mehrfachen versuchten Betrugs sowie der mehrfach begangenen Urkundenfälschung eine Geldstrafe nicht in Frage, da hierfür vom Verschuldensmass her Strafen von jeweils über 6 Monaten auszusprechen sein werden bzw. sich die Ausfällung einer Geldstrafe hinsichtlich des engen Konnexes der Urkundenfälschungen vom 26. März 2020 und 15. Juli 2020 zu den versuchten Betrugstaten ohnehin nicht rechtfertigen liesse.

### **E. 1.4**

Demgegenüber wird für das Strassenverkehrsdelikt (zwingend schon unter Beachtung des Verschlechterungsgebotes) eine Geldstrafe auszufallen sein.

### **E. 1.5**

Daher ist mit der Vorinstanz sowohl eine Freiheits- als auch eine Geldstrafe auszufallen.

### **E. 1.6**

Soweit Freiheitsstrafen auszufallen sind, ist angesichts der höheren Delikts- summe vom versuchten Betrug vom 26. März 2020 auszugehen und diese Einsatzstrafe sodann hinsichtlich des versuchten Betrugs vom 15. Juli 2020 und der Urkundenfälschungen angemessen zu erhöhen.

- 31 - 2. Strafzumessung mehrfacher versuchter Betrug und mehrfache Urkundenfälschung

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 11. Juli 2024 teilte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten mit, dass dieser im Berufungsverfahren von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch mache und entsprechend auch kein ausgefülltes Datenerfassungsblatt oder weitere Unterlagen, wie in der Präsidialverfügung vom 19. Juni 2024 einverlangt, eingereicht werde (Urk. 87).

### **E. 2.1**

Einsatzstrafe versuchter Betrug (Handlung vom 26. März 2020)

#### **E. 2.1.1**

Als schwerste Straftat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist der versuchte Betrug gemäss Dossier 1 (Kreditantrag vom 26. März 2020) als Ausgangspunkt der Strafzumessung zugrunde zu legen.

#### **E. 2.1.2**

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im Namen der Kreditnehmerin auf dem Kreditantrag vom 26. März 2020 einen geschätzten Umsatz von CHF 5 Mio. angab. Der damit bei vollendetem Delikt erhaltene Kredit von CHF 500'000.– ist als hoher Delikts- bzw. Schadensbetrag zu werten.

#### **E. 2.1.3**

Der Beschuldigte nützte die vorhandene wirtschaftliche Notlage sehr geplant und zielgerichtet aus, zumal er angesichts des Umsatzes nicht weniger als den Maximalbetrag als Kredit beantragte. In der eigentlichen Tatausführung ist aber zu berücksichtigen, dass aufgrund der sehr spezifischen Situation der Kreditgewährungen im Rahmen der Covid Wirtschaftshilfe kein raffiniertes oder ausgeklügeltes Vorgehen von Nöten war. Im Wesentlichen tätigte der Beschuldigte mittels einer Urkunde falsche Angaben. Aufgrund der vereinfachten Modalitäten der Kreditvergabe musste der Beschuldigte daher mit der Vorinstanz keine grossen Hürden überwinden und sich keiner komplexen Täuschungsmachenschaften bedienen. Der Beschuldigte verwendete zudem lediglich ein einziges Tatmittel, nämlich das Kreditformular.

#### **E. 2.1.4**

Insgesamt ist nach dem Erwogenen in objektiver Hinsicht von einer nicht mehr leichten objektiven Tatschwere auszugehen.

#### **E. 2.1.5**

Betreffend der subjektiven Tatschwere ist zu beachten, dass der Beschuldigte die Notlage im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie skrupel- und schamlos ausnutzte. Er handelte vorsätzlich und aus rein finanziellen und egoistischen Motiven, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass er den Kredit durchaus

- 32 - auch für wirtschaftlich firmenbezogene Investitionen und nicht ausschliesslich für private Zwecke zu verwenden gedachte.

#### **E. 2.1.6**

Insgesamt vermag die subjektive Tatkomponente die objektive nicht zu relativieren.

#### **E. 2.1.7**

Bei einem vollendeten Delikt erschiene nach dem vorstehend Erwogenen eine Strafe in der Höhe von rund 24 Monaten als angemessen.

#### **E. 2.1.8**

Dass das Handeln des Beschuldigten schliesslich nicht zur Täuschung und damit auch nicht zur Gewährung des Kredites durch die Bank führte, ist im Rahmen der Strafmilderung wegen Versuchs deutlich strafmindernd zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass aufgrund der bereits erwähnten, relativ simplen Vorgehensweise des Beschuldigten keine weitreichende Überprüfung notwendig war, um die Falschangaben zu bemerken. Dass die Bank letztlich den Kredit doch gewährte, ist nicht auf das anklagegegenständliche Handeln des Beschuldigten zurückzuführen und bei der Verschuldensbewertung nicht zu berücksichtigen.

#### **E. 2.1.9**

Es erscheint aufgrund der gesamten Umstände daher angemessen, für den versuchten Betrug vom 26. März 2020 eine Einsatzstrafe von 16 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen.

### **E. 2.2**

Straferhöhung aufgrund des versuchten Betrugs vom 15. Juli 2020

#### **E. 2.2.1**

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im Namen der Kreditnehmerin auf dem Kreditantrag vom 15. Juli 2020 einen geschätzten Umsatz von CHF 2.5 Mio. angab, obschon die Kreditnehmerin noch gar keinen Umsatz erwirtschaftet hatte, mithin eklatante Falschangaben tätigte. Der damit bei vollendetem Delikt erhaltene Kredit von CHF 250'000.– ist als beträchtlicher Delikts- bzw. Schadensbetrag zu werten.

#### **E. 2.2.2**

Im Übrigen kann vollumfänglich auf die Erwägungen zum versuchten Betrug vom 26. März 2020 verwiesen werden, die auch für den versuchten Betrug vom 15. Juli 2020 Geltung haben.

- 33 -

#### **E. 2.2.3**

Bei einem vollendetem Delikt erschiene nach dem vorstehend Erwogenen eine Strafe in der Höhe von rund 18 Monaten als angemessen. Dass das Delikt bloss versucht wurde, führt zu einer Reduktion auf eine Strafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips, welches sich nicht so stark auswirkt, da der Kreditantrag für ein anderes Unternehmen ausgefüllt wurde, ist die Einsatzstrafe schliesslich um 10 Monate zu erhöhen.

#### **E. 2.3**

Straferhöhung aufgrund der Urkundenfälschung vom 26. März 2020

##### **E. 2.3.1**

Betreffend die objektive Tatschwere ist mit der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass auch hinsichtlich der Urkundenfälschung vom 26. März 2020 keine komplexen oder raffinierten Tathandlungen vorlagen. Der Beschuldigte dokumentierte und deklarierte indessen in der Urkunde einen massiv überhöhten Umsatzerlös und bestätigte dessen Wahrheitsgehalt. Er erhielt gestützt darauf die betragsmässig gewichtige – maximale – Kreditlinie in Höhe von CHF 500'000.–. Die objektive Tatschwere ist vor diesem Hintergrund als nicht mehr leicht zu beurteilen.

##### **E. 2.3.2**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich und mit dem Ziel, finanzielle Mittel zu erhalten, somit aus egoistischen Gründen. Die subjektive Komponente vermag die objektive Tatschwere nicht zu relativieren.

##### **E. 2.3.3**

Insgesamt erschiene bei separater Beurteilung eine Freiheitsstrafe von

#### **E. 2.4**

Straferhöhung aufgrund der Urkundenfälschung vom 15. Juli 2020

##### **E. 2.4.1**

Der Beschuldigte fälschte mit dem Kreditantragsformular eine Urkunde, die punkto Umsatz massive Falschangaben enthielt. Das Kreditantragsformular verwendete der Beschuldigte gegenüber einem einzigen Geschäfts- bzw. Vertragspartner, nämlich der kreditgebenden Bank, um den erheblichen Betrag von CHF 250'000.– erhältlich zu machen. Ein besonders raffiniertes Vorgehen lag indessen nicht vor.

#### **E. 2.4.2**

Das objektive Verschulden wiegt nicht mehr leicht.

#### **E. 2.4.3**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigt vorsätzlich und mit dem Ziel, finanzielle Mittel zu erhalten, somit aus rein egoistischen Gründen. Die subjektive Komponente vermag die objektive Tatschwere nicht zu relativieren.

#### **E. 2.4.4**

Insgesamt erschiene bei separater Beurteilung eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten angemessen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips und insbesondere des engen Konnexes zum damit einhergehenden versuchten Betrug erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 4 Monate angemessen.

#### **E. 2.5**

Täterkomponente In Bezug auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 77 S. 61). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, zufolge einer Herzoperation an der Aorta sei er arbeitsunfähig. Das IV-Verfahren laufe, zurzeit erhalte er Sozialhilfe. Er habe kein Vermögen und Schulden von ca. CHF 130'000.– bis CHF 140'000.–. Hinsichtlich der hängigen Strafuntersuchungen habe die Schlusseinvernahme stattgefunden, es sei jedoch noch keine Anklage erhoben worden. Er fühle sich diesbezüglich unschuldig (Urk. 96). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich insgesamt neutral auf die Strafzumessung aus. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit zufolge des Gesundheitszustands des Beschuldigten ist nicht zu berücksichtigen. Die Verteidigung weist zwar auf die gesundheitliche Situation des Beschuldigten hin, leitet daraus aber nichts ab (Urk. 97 S. 14). Ferner wurden auch keine entsprechenden Belege eingereicht.

#### **E. 2.5.1**

Zu Recht hat die Vorinstanz die lange zurückliegende Vorstrafe des Beschuldigten aus dem Jahre 2013 (mehrfacher Diebstahl, Urk. 92), nur sehr leicht strafehöhend berücksichtigt. Die getroffene Abzahlungsvereinbarung des Beschuldigten mit der Privatklägerschaft sowie die bereits getätigten teilweisen Rückzahlungen betreffend den Sachverhaltskomplex vom 26. März 2020 wirken – entgegen der Vorinstanz (Urk. 77 S. 61) – strafzumessungsneutral. Darlehen sind bereits aus

- 35 - zivilrechtlichen Gründen zurückzuzahlen und es ist letztlich unerheblich, ob diese deliktisch erlangt wurden oder nicht.

#### **E. 2.5.2**

Insgesamt würde sich aufgrund der Täterkomponente eine sehr leichte Erhöhung der Freiheitsstrafe von – bis hierhin 35 Monaten – rechtfertigen. Nachdem eine höhere Sanktion als die von der Vorinstanz ausgefallte Freiheitsstrafe von 27 Monaten aufgrund des Verschlechterungsverbots aber ohnehin ausser Betracht fällt, hat es bei der vorinstanzlich ausgefallten Sanktion sein Bewenden. Der Beschuldigte ist somit – in Bestätigung der von der Vorinstanz festgesetzten Freiheitsstrafe – mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten zu bestrafen. 3. Strafzumessung Fahren ohne Berechtigung

### **E. 3**

Am 7. Februar 2025 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 10. April 2025 vorgeladen (Urk. 88). Zur Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 4). Das Urteil wurde im Anschluss an die Berufungsverhandlung gefällt und den Parteien hernach schriftlich im Dispositiv eröffnet (Prot. II S. 8 ff.).

- 6 - II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

#### **E. 3.1**

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte regelmässig mit dem Fahrzeug von zuhause zur Arbeit gefahren ist, es sich somit um eine hohe Anzahl einzelner Tathandlungen handelt. Indessen liegen keine Hinweise vor, dass längere Strecken gefahren worden wären. Subjektiv handelte der Beschuldigte vorsätzlich. Insgesamt ist von einem noch leichten Verschulden auszugehen.

#### **E. 3.2**

Wie bereits vorstehend erörtert, wirkt sich die Täterkomponente sehr leicht strafehöhend aus. Merklich strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eingestand, in einer Vielzahl von Fällen Auto gefahren zu sein, was ihm – ohne sein Geständnis – nicht hätte nachgewiesen werden können.

#### **E. 3.3**

Vor diesem Hintergrund erscheint die von der Vorinstanz hierfür vorgenommene Sanktionierung mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen als zu hoch. Zuzüglich des zusätzlich zu berücksichtigenden Geständnisses erscheint eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen als angezeigt. Der Tagessatz ist angesichts der aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten – er wird momentan von der Sozialhilfe unterstützt – auf CHF 30.– festzulegen.

- 36 - 4. Fazit Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten sowie einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.– zu bestrafen. V. Vollzug Die Vollzugsregelungen der Vorinstanz hinsichtlich der Freiheits- und der Geldstrafe sind zu übernehmen, da diese aufgrund des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO ohnehin nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden dürfen. Dem Beschuldigten ist daher der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 21 Monaten aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen ist. Im Übrigen (sechs Monate) ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen. In Bezug auf die Geldstrafe ist der vollbedingte Strafvollzug zu bewilligen und die Probezeit auf die gesetzliche Minimaldauer von zwei Jahren anzusetzen. VI. Zivilbegehren 1. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die adhäsionsweise Zusprechung von Zivilforderungen kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 77 S. 72 f.). 2. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin ist ausgewiesen. Dazu kann auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 77 S. 73). Dass der Beschuldigte nunmehr hinsichtlich des Kreditantrages vom 26. März 2020 bloss des versuchten Betrugs und der Urkundenfälschung schuldig gesprochen wird, ändert nichts daran, dass der Beschuldigte zu verpflichten ist, der Privatklägerin Schadenersatz von CHF 434'595.85 zuzüglich Zins zu bezahlen. Er bewirkte mit der Urkundenfälschung, welche in subjektiver Hinsicht eine Bereicherungs- oder

Vermögensschädigungsabsicht beinhaltet, die Auszahlung des Kredites. Den im Kreditantragsformular angegebenen Umsatzzahlen, auf deren Höhe der Kreditbetrag basiert, kommt ferner Urkundenqualität zu. Schliesslich hat der

- 37 - Beschuldigte seit dem vorinstanzlichen Urteil keine weiteren Abzahlungen geleistet (Urk. 96 S. 3 f.). VII. Einziehung / Verwendung zur Kostendeckung 1. Hinsichtlich der Voraussetzungen einer Verwendung von Vermögenswerten zur Kostendeckung kann auf die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 77 S. 70). 2. In Bezug auf die noch vorhandenen Vermögenswerte des Beschuldigten auf den vormals gesperrten Konto IBAN CH1, lautend auf die C. \_\_\_\_\_ GmbH, in Höhe von EUR 4'593.56 (Urk. 58), steht einer Verwendung zur Kostendeckung nichts entgegen. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 77 S. 69 ff.). VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. In Bezug auf die erstinstanzliche Kostenverlegung erfolgt im Berufungsverfahren betreffend den Kreditantrag vom 26. März 2020 bloss eine andere rechtliche Würdigung, was keine andere Kostenverteilung rechtfertigt. Hinsichtlich Dossier Nr. 1 kommt es in Bezug auf eine Urkundenfälschung im Gegensatz zum angefochtenen Urteil sodann zu einem (zusätzlichen) Freispruch. Diese Urkundenfälschung führte indes zu keinem erheblichen Untersuchungsaufwand, so dass dieser Freispruch ebenfalls zu keiner anderen Kostenverteilung führt. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe gemäss Dispositivziffer 11 des angefochtenen Entscheids kann daher nach wie vor bestätigt werden (Art. 426 Abs. 1 StPO). Analog dazu sind auch die Kosten der amtlichen Verteidigung nach wie vor im Umfang von 1/2 einstweilen sowie im Umfang von 1/2 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 1/2 vorbehalten. Die von der Vorinstanz dem Beschuldigten auferlegte Parteientschädigung der Privatklägerschaft ist zu bestätigen (Dispositivziffer 13).

- 38 - 2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 3. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte mit seiner Berufung teilweise (Freispruch vom Vorwurf der Urkundenfälschung vom 1. Juli 2020; versuchter statt vollendeter Betrug vom 26. März 2020) obsiegt, im Übrigen aber unterliegt und insbesondere die vorinstanzliche Sanktion bestätigt wird, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens zu 3/4 aufzuerlegen. 4. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren CHF 6'311.15 geltend (Urk. 95). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Lediglich die Dauer der Berufungsverhandlung schätzte die amtliche Verteidigung mit 6 Stunden zu hoch (Urk. 95). Der amtliche Verteidiger ist daher mit einem Honorar von pauschal CHF 5'700.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Im Umfang von 3/4 der Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsprozess ist eine Rückforderung vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 39 - Es wird beschlossen:

#### **E. 3.4**

Dass sie sich im Nachhinein darauf berief, sie hätte selbst keinen Kreditantrag gestellt bzw. nicht gewusst, dass ein Kreditantrag gestellt worden sei (vgl. Urk. D1/3/3 S. 5),

vermag daran nichts zu ändern, insbesondere nicht vor dem Hintergrund, dass sie – als ebenfalls im Strafverfahren Beschuldigte – sich mit einer gegenteiligen Aussage selbst belastet hätte. Es ändert sodann auch nichts am Umstand, dass sie darüber Bescheid wusste, dass der Beschuldigte sämtliche Belange der Firma regelte und sie ihn diesbezüglich stets gewähren liess. Es ist damit zumindest von einer konkludenten Einwilligung ihrerseits auszugehen.

### **E. 3.5**

Selbst wenn denn aber eine solche zu verneinen wäre, könnte dem Beschuldigten vor dem geschilderten Hintergrund nicht nachgewiesen werden, dass er sich in diesem konkreten Fall wissen- und willentlich ohne Vertretungsbefugnis E.\_\_\_\_\_s Unterschrift bediente.

### **E. 3.6**

Damit ist der Tatbestand der Urkundenfälschung im engeren Sinn als nicht erfüllt zu erachten und der Beschuldigte betreffend den Vorgang vom 1. Juli 2020 (auch) vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB freizusprechen. C. Dossier 1, Betrugsversuch und Urkundenfälschung (Kreditantrag vom 15. Juli 2020) 1. Anklagevorwurf

### **E. 5**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe Solche sind weder dargetan noch ersichtlich. IV. Strafzumessung 1. Grundlagen zur Strafzumessung und Straftat

### **E. 5.1**

Die Strafsache erweist sich als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich das urteilende Gericht nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich

- 8 - widerlegen muss (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

### **E. 5.2**

Soweit nachfolgend auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO (vgl. dazu etwa Urteil des Bundesgerichts 6B\_570/2019 vom 23. September 2019 E. 4.2 m.w.H. sowie NYDEGGER, Der Verweis auf die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.), auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Dossier 1, Betrug / Urkundenfälschung (je vollendet, Kreditvereinbarung vom 26. März 2020) 1. Anklagevorwurf

### **E. 10**

Monaten angemessen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips, welches sich zufolge Konnexität zum damit einhergehenden versuchten Betrug deutlich auswirkt, ist die Einsatzstrafe um 5 Monate zu erhöhen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.